

vermöge der die einzelnen Bannrechte des Gesetzentwurfs in Bezug auf das Befugniß der Berechtigten, eine Entschädigung für deren Aufgabe zu verlangen, einer ganz verschiedenen Beurtheilung anheim fallen. — Folge dieser Meinungsverschiedenheit war auf der einen Seite ein bis auf wenig minder erhebliche Erinnerungen erlangtes Einverständnis mit den dem Mahlzwanze angehörigen Bestimmungen des Entwurfs; auf der andern Seite ein so durchgreifendes Abweichen von der Ansicht der Staatsregierung über die Modalität der Aufhebung der §. 24. genannten kleineren Bannrechte, und vorzüglich über die des Bierzwangs, daß es wenigstens in Bezug auf den Bierzwang einer vollständigen Umarbeitung dieses Theils der Regierungsvorlage zu bedürfen schien. — Einer solchen wollte und konnte sich die Deputation nicht unterziehen, ohne zuvor darüber Gewißheit erlangt zu haben, ob die Ständeversammlung ihre hierunter gewonnene Ansicht theile, denn es würde eine hier leicht mögliche und dann durch die Wechselfälle der Kammerverhandlung sich hindurch kämpfende Meinungsverschiedenheit über die Grundzüge des Entwurfs für die dereinstige Fassung des Gesetzes die entschiedensten Nachtheile haben besorgen lassen. Diese Betrachtung, verbunden mit dem Umstande, daß, wie sich die Deputation allerdings nicht verhehlen durfte, der Vorschlag, den sie sich über die Ablösung des Bierzwangs erlauben will, indem er den Staatskassen eine nicht ganz unbedeutende Last aufbürdet, das finanzielle Interesse des Vaterlandes sehr entschieden berührt und daher der vielseitigsten Beleuchtung bedarf, vermochte vielmehr die Deputation über die bei Aufhebung des Bierzwangs in Anwendung zu bringenden Grundsätze einen Vorbericht zu erstatten, die übrigen im Gesetzentwurfe von §. 9. an verhandelten Bannrechte aber einer besonderen Berichtserstattung vorzubehalten.

Nach solchen vorausgeschickten Bemerkungen geht nun die Deputation sofort auf die Sache selbst ein. Sie sagt unter andern: Zuerst drängt sich hier die Frage auf, ob man im Einverständnis mit der hohen Staatsregierung sich für Aufhebung des Bierzwangs in seiner ganzen Ausdehnung erklären wolle. — Die Staatsregierung selbst stützt sich zur Rechtfertigung ihrer Ansicht auf die Verfassungsurkunde und die Bestimmung ihrer 27. §., auf die Reklamation einer benachbarten, zum Zollverbände gehörigen Regierung mit Bezugnahme auf die Grundsätze dieses Vereinigungsvertrags, und endlich auf die Zweckmäßigkeit der Maßregel in gewerblicher Hinsicht. — Nicht allen diesen Gründen vermochte indeß die Deputation ein durchschlagendes Gewicht beizulegen. Die angezogene Paragraphe der Verfassungsurkunde nimmt von der freien Gebahrung mit dem Eigenthume die Fälle aus, wo Gesetz und Recht derselben hindernd in den Weg treten, und so ist der auf gesetzlichem und rechtlichem Titel ohne Zweifel beruhende Bierzwang mit den Worten der Verfassungsurkunde wohl in Einklang zu bringen. Eben so mag es dahin gestellt bleiben, ob diese Maßregel auf den Grund des Zollvereinigungsvertrags vom 30. März 1833 schlechterdings notwendig sei; denn es scheint doch, als ob der Vorbericht des Zollvereinigungsvertrags, wenigstens in der Hauptsache, dadurch schon Genüge geschehen, daß dem ausländischen Biere der abgabenfreie Import in das inländische Staatsgebiet überhaupt gestattet worden ist.

Allein die mindere Erheblichkeit dieser Gründe hindert nicht, daß nicht andere sehr gewichtige für die Durchführung der von der Staatsregierung beabsichtigten Maßregel sich auffinden lassen sollten, und da sagt denn die Deputation vornehmlich Folgendes: Der national-ökonomische Gesichtspunct ist es hauptsächlich, von welchem aus der Deputation die Aufhebung des Bierzwangs rathlich erscheint, und so stimmt sie denn, eingedenk des Vorgangs anderer Staaten, als Baierns, Preußens, Wei-

mar's, für Erlassung eines diese Aufhebung anordnenden Gesetzes und rechnet hierbei um so zuversichtlicher auf die Zustimmung der Kammer, als sich diese bereits auf verwichenem Landtage in ähnlicher Maße erklärt hat.

Was nun aber, fährt die Deputation fort, die Modalität dieser Aufhebung anbelangt, so ist vor Allem die Frage einer gründlichen Erwägung zu unterwerfen, ob und in wie weit die Berechtigten für den Verlust ihres Rechts zu entschädigen seien. — Nach dem Entwurfe zerfällt das Bierzwangsrecht in den städtischen Brauurbare und in das Bierverlagsrecht der Landbrauereien. Letzteres ist wieder ein doppeltes, je nachdem es ganze Dorfschaften trifft, oder sich auf gewisse einzelne Gasthöfe und Schankstätten beschränkt. Nur das zu dieser letzteren Unterabtheilung gehörige Recht soll gegen eine, und zwar von dem Verpflichteten aufzubringende, Entschädigung aufgehoben werden. Allein hiermit kann sich die Deputation nicht einverstanden erklären. Sie hält eine Entschädigung für Wegfall des städtischen Brauurbars und des Bierverlagsrechts der Landbrauereien nicht nur für unerlässlich, sondern auch für ausführbar. — Um die Nothwendigkeit einer Entschädigung für den Wegfall des Bierverlagsrechts der Rittergüter darzuthun, bedarf es, nach der Ansicht der Deputation, nur der Hinweisung auf den Erwerbstitel und auf die §. 31. der Verfassungsurkunde. Ersterer ist nämlich nur privatrechtlicher Natur, ja er war in seiner Entstehung schon ein oneroser Titel. Die Verfassungsurkunde dagegen enthält in der angezogenen Paragraphe zum Schutze des Eigenthumsrechts die hochwichtige Bestimmung, daß Niemand sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten anders als gegen Entschädigung zu Staatszwecken abzutreten gezwungen werden könne. Kann hiernach über die durch das Staatsgrundgesetz selbst gebotene Nothwendigkeit der Entschädigung des Bierverlagsrechts der Landbrauereien kein Zweifel obwalten, so läßt sich auch die Schadloshaltung der Städte für den ihnen verloren gehenden Brauurbare aus Gründen des Rechts und der Billigkeit hinreichend rechtfertigen. Es ist zwar dieses Befugniß in die vaterländische Gesetzgebung übergegangen und kann schon bei der Eigenthümlichkeit, daß es nicht bewiesen zu werden braucht, die Natur eines auf Gesetz fußenden Rechtes nicht durchweg verleugnen; geht man aber auf die geschichtliche Entstehung desselben zurück, so ergiebt sich, daß es seinen Ursprung aus der, der grauen Vorzeit angehörigen, Abgränzung des städtischen Gewerbes ableitet, mithin auf Herkommen beruht und nur durch die weit später hinzutretende Gesetzgebung anerkannt und bestätigt ward.

Die Deputation sucht noch ferner darzuthun, daß es von besonderer Wichtigkeit sei, daß dieses städtische Recht von jeher aus dem Gesichtspuncte eines privatrechtlichen Befugnisses angesehen worden, wozu noch komme, daß mehrere Städte besondere ihren Brauurbare sichernde, wohl auch titulo oneroso erworbene landesherrliche Privilegien für sich aufzuweisen hätten. Gleiche Berücksichtigung verdiene ferner der Umstand, daß die dormaligen einzelnen Besitzer brauberechtigter Häuser, die, wenn auch ihr ausschließliches Befugniß, die Braunahrung zu treiben, erhalten werden sollte, dennoch durch Wegfall ihrer Zwangsrechte unfehlbar benachtheiligt würden, ihre Gerechtigkeit mit ihren Grundstücken gewiß größtentheils titulo oneroso erworben hätten, indem sie dies Recht beim Ankaufe der Lektorn und bei der Bestimmung der Kaufsumme mit in Anschlag brachten. Ein weiterer Grund, der der Gewährung einer Entschädigung das Wort rede, liege in der des Braugewerkes halber hin und wieder angefügten Besteuerung der Städte. — Hierauf führt die Deputation u. a. noch an, daß auch früher schon, so oft nur die Aufhebung des Bierzwangs in Frage gekommen sei, sowohl Staatsregierung als Stände, Letztere so vor wie nach